



**Zweckverband „Zivilschutzregion Lägern-Egg“
(Zweckverbandsgemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederweningen,
Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf und Steinmaur)**

**Publikationsorgan des Zweckverbandes
Entschädigungsverordnung des Zweckverbandes**

Die am 10. Juni 2018 durch die Urnenabstimmungen genehmigten Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates per 1. Januar 2019 in Kraft.

Gemäss Art. 8 der neuen Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Gemeindevorstände das Publikationsorgan. Auf Antrag der Zivilschutzkommission haben Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden als Publikationsorgan die Homepage der rechnungsführenden Gemeinde (Gemeinde Neerach, www.neerach.ch) bestimmt.

Gemäss Art. 6 der neuen Statuten des Zweckverbandes Zivilschutzregion Lägern-Egg haben die Gemeindevorstände des Zweckverbandes die überarbeitete Entschädigungsverordnung, in der Fassung vom 5. Juli 2018, genehmigt. Die Entschädigungsverordnung wird im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes veröffentlicht. Die vollständige Entschädigungsverordnung liegt während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Gegen diesen Erlass resp. Bekanntmachung kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Neerach, 28. September 2018

Zweckverband
Zivilschutzregion Lägern-Egg